

PANTAENIUS-YACHT-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN (PYHB)

71025/AT/0110

§ 1 Gegenstand der Versicherung

I. Grunddeckung

1.

- a) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch des in der Polizza genannten Fahrzeugs eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz (für Personen, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf: die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs und aus Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs geschieht, die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern, die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die Haftpflicht für Schäden, die Unternehmern und Arbeitern entstehen, während sie an dem Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben.

- b) Versicherungsschutz besteht ebenfalls für entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln wie EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden können.

2. Mitversicherte Personen sind:

- a) der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);
- b) der Skipper und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet;
- c) jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht oder Sport ausübt mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten oder Tauchausrüstungen;
- d) Wasserskiläufer und Schirmdrachenflieger, die von dem Fahrzeug oder seinen Beibooten gezogen werden; dies gilt jedoch nur, soweit dieses Risiko nicht schon durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist (Subsidiärhaftung).

II. Zusätzliche Skipperhaftpflicht

1. Versicherungsschutz nach I. Nr. 1 wird dem Versicherungsnehmer als natürliche Person und den Crewmitgliedern als mitversicherten Personen auch gewährt für gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines nicht in der Polizza genannten Fahrzeuges (inklusive des Beibootes) eingetreten ist, welches durch den Versicherungsnehmer selbst gechartert oder geliehen worden ist und das von ihm selbst als Skipper geführt wird (Skipperhaftpflichtdeckung).

2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an dem gecharterten oder geliehenen Fahrzeug und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursacht

worden sind, gilt diese Skipperhaftpflichtdeckung nur, soweit solche Haftpflichtansprüche wegen grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. In diesem Fall beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500,--.

3. Im Übrigen wird aus dieser Skipperhaftpflichtdeckung Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für das gecharterte oder geliehene Fahrzeug bestehenden Wassersport-Haftpflichtversicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst das Prüfen der Haftpflichtfrage, das Erbringen der Entschädigung, die die versicherten Personen aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung zu zahlen haben, sowie das Abwehren unberechtigter Ansprüche.

2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Dreifache der betreffenden Versicherungssumme.

4. Im Falle einer Arrestierung des genannten Fahrzeuges wegen eines unter diesen Bedingungen versicherten Anspruchs, erstreckt sich die Leistungspflicht ebenfalls auf die Stellung einer behördlich oder gerichtlich veranlassten Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von EUR 100.000,--.

5.

a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht geltend gemacht werden kann. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer

bzw. der versicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

- b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Vertrag so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen.
- c) Versichert sind Personen- und Sachschäden der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- d) Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat, Schäden unter EUR 1.000,- und wenn und soweit ein anderer Versicherer (z.B. Haftpflicht- oder Sozialversicherung) oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- e) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten vor einem Gericht (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten erwirkt hat.
- f) Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Sie ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat und aussichtslos, wenn der Dritte z.B. in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- g) Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche in Höhe der Entschädigung gegen den Dritten abzutreten sowie den Original-Titel bzw. Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ergibt, herauszugeben.
- h) Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z. B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter). Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig,
2. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug
 - a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt; dabei bleibt jedoch die Verpflichtung zur Leistung gegenüber den übrigen versicherten Personen bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Fahrzeugführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug geführt hat,
 - b) in Motorbootrennen, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird,
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt,
4. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen,
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, soweit es um Sachschäden von weniger als

EUR 150,00 geht; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner,

6. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
7. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter („Punitive Damages“) gerichtet sind,
8. Haftpflichtansprüche der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner, insbesondere aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherung für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regreßansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer,
9. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschädenhaftung (§ 1 I. Nr. 1), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben,
10. Versicherungsansprüche aller Personen, die das haftungsauslösende Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 5 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen (§ 1 I. Nr. 2). Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.
5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.
6. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
7. Wird eine der in Nr. 2 bis Nr. 6 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der

gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6, 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 38 Abs. 2 VersVG), ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind beide Vertragsparteien berechtigt zur außerordentlichen Kündigung des Versicherungsvertrags durch schriftliche Erklärung, die einen Monat nach Zugang wirksam wird. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht bis spätestens zum Ablauf von einem Monat seit dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in dem der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt oder dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt hat, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

3. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird sogleich nach dem Eigentumsübergang dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden Prämie (Nr. 4) den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrags anzeigen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen mit den bisherigen Versicherungssummen als vorläufige Deckung.

4. Endet der Versicherungsvertrag vorzeitig nach Nr. 2 oder Nr. 3, wird die nicht verbrauchte Prämie zeitanteilig erstattet, sofern es sich nicht um eine Mindestprämie handelt.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius Yachtversicherungen GmbH vorgenommen werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.

2. Die Leistungsansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

3. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Pantaenius Yachtversicherungen GmbH erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

Für den Fall der Prozessführung ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Die mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Ent-

scheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die von dem führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt die Regelung b) nicht.

4. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).